

Nutzungsordnung für die IKD e.V. - Selbsthilfwerkstatt

§ 1 Allgemeine Regeln

Die Selbsthilfwerkstatt dient der Hilfe zur Selbsthilfe. IKD führt keine Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durch. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, gegen Entgelt Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen. Eine gewerbsmäßige Nutzung ist verboten.

IKD berät seine Mitglieder in technischen Fragen und gibt im Rahmen seiner Vereinstätigkeit seinen Mitgliedern Hilfestellungen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.

In der Selbsthilfwerkstatt ist das Arbeiten unter Alkoholeinfluß und das Rauchen verboten. Das Reinigen von Fahrzeugen ist ausschließlich in der Waschhalle gestattet.

Die Nutzung der Einrichtungen der Selbsthilfwerkstatt geschieht auf eigene Gefahr; der Verein übernimmt keine Haftung.

§ 2 Benutzung der Werkstatt

Arbeiten in den Hallen der Selbsthilfwerkstatt sind grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten erlaubt. Zu bestimmten Zeiten oder nach Absprache ist eine Aufsicht des Vereins vor Ort, die bei technischen Problemen beratend zur Verfügung steht.

Neumitglieder sowie Mitglieder, die die Selbsthilfwerkstatt längere Zeit nicht genutzt haben (etwa ein Jahr) erhalten eine Einweisung vom Aussichtspersonal.

Die Benutzung der Einrichtungen der Selbsthilfwerkstatt ist den Mitgliedern erst nach erfolgter Einweisung gestattet. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Besondere Vorsicht ist bei der Benutzung des Presslufthebers in der Grube, bei Schweißarbeiten und bei der Lastverteilung bei der Benutzung der Hebebühnen geboten.

Schweißarbeiten, ohne dass die Aufsicht zugegen ist, ist nur den Mitgliedern gestattet, die über eine entsprechende Schweiß erfahrung verfügen.

Die Kranbedienung in der Reparaturhalle ist nur den Mitgliedern gestattet, die über einen Kranschein verfügen. Mitglieder, die keinen Kranschein besitzen, müssen sich an die Aufsicht wenden, die den Kran bedient.

Die Gerätschaften und das Werkzeug sind pfleglich zu behandeln. Die benutzte Halle ist ordentlich und gereinigt zu hinterlassen.

Schäden an den Gerätschaften, Werkzeugen bzw. am Fahrzeug, die bei der Nutzung der Selbsthilfwerkstatt entstehen, sind der Aufsicht sofort mündlich und der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

§ 2a Zugang zu den Werkstätten und Öffnungszeiten

Gegen Abgabe des Mitgliedsausweises (IKD-Autoplakette) und nach Vorlage des Personalausweises oder Führerscheins erhält das IKD-Mitglied den Werkstattschlüssel vom Pförtner Notkestr. Bei Abgabe des Schlüssels wird der Mitgliedsausweis zurückgegeben. Die Werkstatt kann täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden (Öffnungszeit).

§ 2b Werkzeug

IKD hält für seine Vereinsmitglieder Werkzeuge bereit. Das Werkzeug befindet sich in Schränken in der Selbsthilfwerkstatt und wird von der Aufsicht ausgegeben.

Benutzte Werkzeuge sind nach Gebrauch umgehend an die Aufsicht zurückzugeben.

§ 2c Wasch halle

In der Waschhalle befindet sich ein Waschautomat und ein Staubsauger. Für die Benutzung des Waschautomaten und des Stausaugers wird jeweils ein Chip benötigt, der in der Geschäftsstelle erworben werden kann.

§ 3 Reservierungen

In den Reparaturhallen liegt jeweils ein Buch aus, in denen sich die Mitglieder eintragen können. Sollte ein Mitglied 30 Minuten nach der Reservierung nicht erschienen sein, verfällt der Termin und die Halle wird von der Aufsicht frei vergeben.

§ 4 Reinigung

Nach dem Benutzen sind die Hallen zu reinigen. Reinigungsmaterialien (Besen, Handfeger, Schaufel etc.) stehen zur Verfügung. Ölverunreinigungen sind entweder aufzuwischen oder abzustreuen. Bindemittel stehen zur Verfügung. Das Bindemittel muss zur korrekten Benutzung zertreten werden, da ansonsten die Verunreinigung nicht aufgesogen wird.

§ 5 Entsorgung

Zum Entsorgen von Altölen, Kühlwasser, Bremsflüssigkeiten und Chemikalien sind entsprechende Behältnisse bereitgestellt.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Nutzungsordnung, kann dies je nach Schwere des Verstoßes zum Ausschluss führen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.